



**Deutscher
Jagdverband**

Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen zur Fangjagd in den Bundesländern

Stand: 13.05.2026
Alle Angaben ohne Gewähr.

Autoren:
Friedrich von Massow
Stephan Wunderlich

Der Deutsche Jagdverband ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach §63 Bundesnaturschutzgesetz.

***Das Bundesjagdgesetz legt die folgenden
Regelungen zur Fallenjagd fest:***

§ 19

SACHLICHE VERBOTE

(1) VERBOTEN IST [...]

**2. D) AUF WILD MIT PISTOLEN ODER REVOLVERN ZU SCHIESSEN, AUSGENOMMEN IM FALLE DER
BAU- UND FALLENJAGD SOWIE ZUR ABGABE VON FANGSCHÜSSEN, WENN DIE MÜNDUNGSENERGIE
DER GESCHOSSE MINDESTENS 200 JOULE BETRÄGT;
[...]**

**5. B) VOGELLEIM, FALLEN, ANGELHAKEN, NETZE, REUSEN ODER ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN SOWIE
GEBLENDETE ODER VERSTÜMMELTE VÖGEL BEIM FANG ODER ERLEGEN VON FEDERWILD ZU VERWENDEN;
[...]**

7. SAUFÄNGE, FANG- ODER FALLGRUBEN OHNE GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ANZULEGEN;

**8. SCHLINGEN JEDER ART, IN DENEN SICH WILD FANGEN KANN, HERZUSTELLEN, FEILZUBIETEN,
ZU ERWERBEN ODER AUFZUSTELLEN;**

**9. FANGGERÄTE, DIE NICHT UNVERSEHRT FANGEN ODER NICHT SOFORT TÖTEN, SOWIE
SELBSTSCHUSSGERÄTE ZU VERWENDEN;
[...]**

Darüber hinaus haben die Länder einschränkende oder erweiternde Bestimmungen
erlassen, die im Folgenden aufgelistet sind.



Totfang zulässig	nein (Erlaubnisvorbehalt durch Untere Jagdbehörde)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein, optional, empfohlen
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung / Zulassung Totfangfallen	ja
Fallenregistrierung	Lebend- und Totfanggerät durch LJV als vom Land beliehene Fallenprüfstelle
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Wildkaninchen, Steinmarder und weitere Wildarten des Nutzungs- u. Entwicklungsmanagement (Genehmigung durch Untere Jagdbehörde)
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	46cm +/-10%, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	nein
Kontrolle Lebend- und Totfang	2 mal morgens und abends, wenn kein Fallenmelder verwendet wird
Abfangen über § 4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen	nein, nur Drahtgitter an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	ab Fuchsgröße: 130x25x25cm unter Fuchsgröße: 100x15x15cm
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	200cm Länge, 25cm Durchmesser
Fang verwilderter Hauskatzen	ja, Fundsache. Die Tötung ist nicht zulässig.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein

Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit und ein Mindestmaß größer Fuchs aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen Fangräume abgedunkelt sein.



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, Totfanggerät
Fallenregistrierung	Totfanggerät
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A., aber ohnehin nur nach Genehmigung durch die Behörde zulässig
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	33-41cm, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	nein
Kontrolle Lebend-und Totfang	Jungfuchsfalle alle 2 Stnden; Wieselwippbrettfalle 2x tgl.; Sonstige Fallen 1x tgl. morgens; Fallenmelder können tgl. Kontrolle ersetzen
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein, nur Draht an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25, < Fuchs: 100x15x15
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	50x8x8x13
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	> Fuchs: 130x25, < Fuchs: 100x15
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzenfang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang)	ja, ausschliesslich Eberswalder Jungfuchsfalle
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Anzeige der Fangjagd im Revier	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	nein
Kontrolle Totfang	nicht zulässig
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Krähenfang	Nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	Zulässig in befriedeten Bezirken nach Genehmigung (§5 Abs. 3 Landesjagdgesetz)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	bei Einsatz von Totfangfallen
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja, Jagdschein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Steinmarder und Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern Jagdscheininhaber
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	Ja, Voraussetzung ist Teilnahme an einem von der zuständigen Jagdbeh. anerkannten Fangjagdlehrgang
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja, Voraussetzung ist Teilnahme an einem von der zuständigen Jagdbeh. anerkannten Fangjagdlehrgang,
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk d. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Beutegreifer gemäß § 30 HJagdV und Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich). Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich unter Verwendung von Schusswaffe mit Treibladungsgeschossen getötet werden.
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	nein
Kontrolle Fangeinrichtung	Elektronischer Fangmelder: Selbstüberprüfung Fangmelder gewährleistet oder Fang zuverlässig gemeldet; ohne Fangmelder: Kontrolle zweimal tgl. davon einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	Tötung ausschliesslich mit Schusswaffen mit Treibladungsgeschossen
Drahtgitterfallen	ja (nur mit Sichtschutz für das gefangene Tier) s.VO
Mindestmaße Kastenfallen in cm	Dachs,Fuchs, Marderhund, Nutria,Waschbär, roter Nasenbär: 130x15x25cm; Wiesel: 80x10x10cm Marder, Wildkaninchen: 100x15x15cm
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	Dachs,Fuchs, Marderhund, Nutria,Waschbär, roter Nasenbär: 130cm Länge; 25cm Durchmesser Marder, Wildkaninchen: 100cm Länge,15cm Durchm. Wiesel: 80 cm Länge, Durchmesser 15 cm
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein

Beköderte Lebendfanggeräte sind beim Einsatz so zu verbergen oder zu konstruieren, dass die Köder nicht sichtbar sind und der Fang von auf Sicht jagenden Beutergreifern ausgeschlossen ist. (§ 31 Abs.1 HJagdV) Kofferfallen zulässig, diese müssen allerdings den Vorgaben nach § 30 Abs. 3 HJagdV entsprechen.



Totfang zulässig	Ja, aber genehmigungspflichtig
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Iltis, Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund, Nutria
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius von 200m
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, aber es sind alle Fallen zugelassen, die in einem anderen Bundesland zugelassen sind oder von der DEVA geprüft wurden
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde nach Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A. Es sind alle Fallen zugelassen, die
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A. in einem anderen Bundesland
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A. zugelassen sind oder von der
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A. DEVA geprüft wurden.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart (Auslösung nur auf Zug!)	ja (Fangeräte sind zulässig, wenn sie die Anforderungen in einem anderen Bundesland erfüllen)
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius. (§ 29 LJagdG)
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja (Fangjagdlehrgang)
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja (Jäger-oder Falknerprüfung)
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein (beim Fang von Wildkaninchen, alles andere ist genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	ja (Anzahl,Bauart,Kennzeichnung,Einsatzort)
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	ja (durch UJB)
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen, durch sachkundige Eigentümer und Nutzungsberechtigte und sachk. Beauftragte
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Eiabzugeisen	verboten
Kleiner Schwanenhals	verboten
Mittlerer Schwanenhals	verboten
Großer Schwanenhals	verboten
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	verboten
Kontrolle Totfang	Totfang von Wild verboten
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja, aber mit Abdunkelung
Mindestmaße Kastenfallen in cm	LJV Richtlinien
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	80x10x15cm
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	LJV-Richtlinien
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	Lebendfangfallen müssen mit elektronischen Meldesystem mit Funktion "Statusmeldung" ausgestattet sein, soweit keine techn. Gründe (Funkloch) entgegenstehen. Statusmeldung muß morgens und abends übermittelt werden. Tgl. Kontrolle. morgens und abends vorgeschrieben, ausser Fallen sind mit Meldern ausgerüstet, die auch Statusmeldung senden.Tiere sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, nur Einzelfang
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	wildernde Katze nicht im Bereich Jagdschutz, wild. Hund ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	nein
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja, LJV-Richtlinie

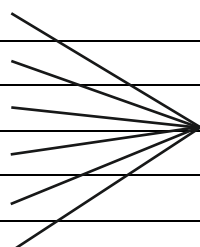


Totfang zulässig	ja (nach Genehmigung der Jagdbehörde)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja (wenn nach 1.04.1996 in Rheinland-Pfalz abgelegt)
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja (wenn vor 1.04.1996 in Rheinland-Pfalz oder einem anderen Bundesland abgelegt)
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja (sogar genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfang
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Je nach Umfang der Genehmigung, wenn sofort tötende Fallen eingesetzt werden, dürfen diese nur durch den Berechtigten betrieben werden
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich), beim Lebendfang ist eine Tötung nur durch Jäger mgl.
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	150 N über den losen Bügel, nicht in Iltis-lebensräumen
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	175N über die Achse
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	200 N über den losen Bügel
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	300 N über die Achse
	<i>nicht in Lebensräumen von Wildkatze, Fischotter und Waschbär</i>
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	1 mal täglich
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja, wenn vollständig abgedunkelt
Mindestmaße Kastenfallen in cm	keine Mindestmaße
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	keine Mindestmaße
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	keine Mindestmaße
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1 mal täglich morgens, Wieselwippbrettfallen 2 mal täglich (mittags und abends)
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, wenn gefangene Jungfuchse gegen Witterungseinflüsse geschützt sind
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, jedoch dürfen sie nicht getötet werden
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja, siehe auch Hinweise in vorgenannten Punkten



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen zur Schadensabwehr
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	nein
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	k.A.
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	nein nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Dachs,Fuchs,Iltis,Mink,Nutria,Steinmarder, Waschbär, Marderhund, Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	 nicht zulässig, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	
Kontrolle Totfang	
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	k.A.
Katzenfang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius von 300m
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein
Fangjagd auf Schwarzwild zulässig	Siehe § 4a Sächsische Jagdverordnung



Totfang zulässig	ja (ausgenommen Natura 2000-Gebiete)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Mink, Nutria, Waschbär, Marderhund, Kaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	Fanggeräte, die unmittelbar töten dürfen verwendet
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	werden, wenn Bauart nach Funktion und
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearart	anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über § 4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius (300m vom nächsten Haus) und besonderer Schutzgebiete mit definierten Schutzgut Wildkatze und Wolf
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LjG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja (gleiche Vorschrift gilt)
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein, nur Registrierung von Fanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	ja
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder und Wildkaninchen. Andere nach Entscheidung der Jagdbehörde. Gefangene Katzen Werden als Fundsache behandelt.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	bis 41cm, 200N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 225N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 250N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	seit 1.1.2014 verboten (neue Fangjagdverordnung)
Kontrolle Totfang	2 mal täglich
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja (nur mit Verblendung)
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	nicht zulässig
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	Ausnahme bei elektronischen Meldesystemen (sog. Handymeldern). So ausgerüstete Fallen müssen erst nach Empfang einer Meldung über die Auslösung kontrolliert werden.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Genehmigung der UJB; Fangen und Töten von Wirbeltieren dürfen sachkundige Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und in Anwendung des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, Haarraubwild und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen.
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	} Totfangfallen verboten
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	
Kontrolle Totfang	
Abfangen über § 4TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius; Verbot der Tötung von gefangenen Katzen
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein